

**Bestimmungen für die Fischarten:**

**Raubfische:** Hecht: Schonmaß 60 cm, Zander: Schonmaß 50 cm. Es dürfen je Kalenderjahr in allen zum Verein gehörigen Gewässern nur 4 Stück gefangen werden, maximal 1 Stück je Tag. Erlaubt ist das Fischen auf Raubfische vom 01. Mai bis 14. Februar.

**Jungfischer ohne bestandene Fischerprüfung dürfen keine Raubfische fangen (Ausnahme: Veranstaltung der Jugendleitung)**

**Salmoniden:** Es gelten die gesetzlichen Schonmaße und durch Vereinsregeln veränderten Schonzeiten (z.B: Äsche: 35 cm, Schonzeit 01.10. bis 30.04.; Bachforelle, 26 cm, Schonzeit 01.10. bis 30.04.; Regenbogenforelle: 26 cm, Schonzeit 01.10. bis 30.04.; Bachsaibling, 26 cm, Schonzeit 01.10. bis 30.04.) Es dürfen je Kalenderjahr in allen zum Verein gehörigen Gewässern **nur 15 Stück** gefangen werden, maximal 2 Stück je Tag. Erlaubt ist das Fischen auf Salmoniden nur in der Zeit vom 01. Mai bis maximal 30. September.

**Andere Arten:**

**Karpfen:** Schonmaß 35 cm, es dürfen je Tag jedoch nur maximal 3 Stück gefangen werden. Grasfisch, Silber- und Marmorkarpfen unterliegen keiner Beschränkung.

**Krebse:** Schonmaß 12 cm. Keine Fangbeschränkung, aber nur 2 Kresteller. Schonzeit bei weiblichen Krebsen vom 01. Oktober bis 31. Juli.

**Bestimmungen für die einzelnen Gewässer:**

**Gerolsbach:**

Nur befischbar vom 01. Mai bis 30. September. Eine Schonstrecke beim Grundstück Niedermeier (ca. 100m, gekennzeichnet) darf nicht befischt werden. Es sind nur Fliegen oder Kunstköder erlaubt. Wurm- bzw. Naturköderverbot! Kein Aalfang! Nur 1 Handangel erlaubt. Maximal 2 Salmoniden je Tag erlaubt.

**Ilm Pfaffenhofen bis Walkersbach einschl. der dazugehörigen Seitenarme:**

Hier darf von 01.05. bis 15.03. gefischt werden (Die gesetzlichen und vereinsinternen Schonzeiten, bzw. Streckensperrungen beachten). Nur 1 Handangel erlaubt. In den Altwässern bei der Frechmühle und bei Fönbach ganzjährige Fischereimöglichkeit.

**Ilm in Geisenfeld I und II:**

Fischereimöglichkeit vom 01.05. bis 15.03.. 1 Handangel erlaubt. In den Altwässern ganzjährige Fischereimöglichkeit.

**Frechmühler-Weiher, Hainzinger-Weiher, Hüttenweiher, Petriweiher, Hammerschmid-Weiher, Brunnen-Weiher, Kreisweiher:**

Ganzjährige Fischereimöglichkeit. 1 Handangel erlaubt.

**Kreisweiher:**

Ganzjährige Fischereimöglichkeit. 1 Handangel erlaubt. Bootfischen ist verboten

**Brandlweiher:**

Fischereimöglichkeit vom 01.05. bis 31.03. Es ist nur 1 Handangel erlaubt. Bootfischen (kein Elektroantrieb oder Verbrenner) ist vom 10. Mai bis 14.02. zulässig. Eisfischen ist auf eigene Verantwortung erlaubt. Die Verwendung eines Echolots ist erlaubt. Auf die Schwimmwestenpflicht wird hingewiesen.

**Sonstige Bestimmungen:**

**Jungfischer unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Vereinsmitgliedes an den Vereinsgewässern fischen. Über 14 Jahren ist das alleinige Fischen erst mit bestandener Fischerprüfung und nach Lösen des Erwachsenenfischereischeins gestattet. Ohne bestandene Fischerprüfung darf der Jungfischer keine Fische töten.**

Vor Beginn des Fischens ist jeder verpflichtet sich an den aufgestellten Tafeln, am Aushang bei der Fischerhütte bzw. über unsere Homepage über eventuelle zusätzliche Beschränkungen zu informieren. Diese sind unbedingt zu beachten. Fischen auf Friedfische ist mit Mehrfachhaken verboten. Für die Anzahl der Anbissstellen gilt das gültige Fischereigesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen (bei Verwendung von 1 Angel max. 5 Haken, wobei ein Drilling einem Haken entspricht).

Lebende Köderfische sind grundsätzlich laut Gesetz verboten. Reinhaltung der Angelplätze, Vermeidung von Flurschäden, denn es hat jeder Fischer für seinen angerichteten Schaden selber aufzukommen. Das Angeln während der Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen ist verboten. Dies stellt einen groben Verstoß nach unserer Satzung dar.

Das Verkaufen, Tauschen oder Zurücksetzen der gefangenen Fische in fremde Gewässer ist nicht erlaubt. (Auch nicht in Eigengewässer der Mitglieder.) Das Zurücksetzen von Fischen in das Fanggewässer ist nur aus natur- und fischereirechtkonformen Gründen erlaubt. Die Gründe sind im Zweifel vom Vereinsmitglied selber darzulegen und zu verantworten. In allen Gewässern herrscht Anfütterungsverbot. Verboten ist das Auslegen von Reusen und Legangeln. Eine Senke zählt als eine Angel.

**Fangbuch und Ausweispflicht:**

Im Fangbuch muss **jeder gefangene Fisch sofort nach der Entnahme und Tötung** im jeweiligen Gewässerabschnitt mit Datum eingetragen werden. Das Gewicht muss später ergänzt werden (Wiegen oder realistische Schätzung). Die Fangbücher müssen jedes Jahr bis **zum 20. Dezember** (Auswertung) mit glaubhaften, ehrlichen sauberen Eintragungen abgegeben werden (Einwurfmöglichkeit in Fischerhütte). Allen Fischereiaufsehern Gewässerwarten oder Ausschussmitgliedern ist auf Verlangen in alle erforderlichen Papiere Einsicht zu gewähren. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.